



Tourismus
Schleißheim
e.V.

Tourismus
Schleißheim e.V.

Vorsitzender: Markus Böck
Vereinsregister-Nr. 203391

Mittenheimer Straße 56
85764 Oberschleißheim
Telefon: (0 89) 37 55 89 58
Fax: (0 89) 31 57 15 50
E-Mail: tourismus@t-schleissheim.de
www.tourismus-schleissheim.de

Bankverbindung:
IBAN: DE27701900000005764084
BIC: GENODEF1M01

Steuernummer:
143/222/94132

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tourismus Schleißheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberschleißheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Oberschleißheim.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung des Fremdenverkehrs und die Attraktivitätssteigerung von Schleißheim und Umgebung.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck
 - a) durch Privatinitiativen die Ortsverschönerung und Steigerung der touristischen Attraktivität von Schleißheim fördern
 - b) für Schleißheim und Umgebung werben
 - c) touristische Angebote und Übernachtungsmöglichkeiten aufzeigen
 - d) durch diese Vereinsaktivitäten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft beitragen
 - e) für den Aufbau eines Fremdenverkehrsamts in Oberschleißheim und Unterschleißheim werben

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) gewerbliche Mitglieder
 - d) kommunale Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (3) Fördernde Mitglieder können persönliche und juristische Personen sowie nicht-rechtsfähige Vereine werden, die die Zwecke des Vereins durch Geldbeiträge oder Sachleistungen fördern und nicht zu den ordentlichen Mitgliedern zählen (Vereine, Museen usw.).
- (4) Gewerbliche Mitglieder können persönliche und juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts werden, die die Zwecke des Vereins durch Mitgliedsbeiträge laut Beitragsordnung fördern.
- (5) Kommunale Mitglieder können Städte, Gemeinden, Landkreise oder andere Gebietskörperschaften werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge werden laut Beitragsordnung erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches, förderndes oder gewerbliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung eingetragenen Datum.
- (4) Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von Verpflichtungen, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
- (7) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (8) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (9) Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund (z. B. grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen) möglich ist, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein die Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und jeweils ein gesetzlicher Vertreter jedes gewerblichen Mitglieds.

- (3) Wählbar in die Funktionen des Vorstands sind ordentliche Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a) die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu beachten
 - b) bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins und bei der Wahrung seines Ansehens nach Kräften mitzuwirken
 - c) seine Beiträge pünktlich zu entrichten
 - d) jeden Wechsel seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag laut Beitragsordnung erhoben.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Bankabbuchung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sieben Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Den Vorstand bilden mindestens der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier.
- (2) Der gewählte Vorstand benennt eine Büroleitung, die stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand bis zur nächsten Wahl wird.
- (3) Jedes kommunale Mitglied hat einen garantierten Sitz im Vorstand, der nicht der Wahl durch die Mitgliederversammlung unterliegt. Der gewählte Vorstand erkennt die Legitimation des entsendeten Vorstandsmitglieds eines kommunalen Mitglieds an.
- (4) Der Vorstand kann Beiräte für fachliche Schwerpunkte oder Projekte berufen oder der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen. Die Beiräte sind keine Vorstandsmitglieder.
- (5) In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass der Vorstand in einem Wahlgang gewählt werden kann.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl kommissarische Vorstandsmitglieder einsetzen.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (8) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

(2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Erstellung des Jahresberichts, des Haushaltplanes und des Kassenberichts
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Festsetzung der Beitragsordnung

(3) Rechtsgeschäfte über 1000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat und das Rechtsgeschäft jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wurde.

§ 10 Sitzung des Vorstands

(1) Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen in geeigneter Form.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden als Sitzungsleiter.

(4) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Protokolle über die Beschlüsse des Vorstands müssen den Vorstandsmitgliedern zugestellt werden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen in jeder Weise, insbesondere fernschriftlich oder schriftlich gefasst werden, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder sich mit dieser Art von Beschlussfassung und über den Gegenstand einverstanden erklären. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Beiräte

(1) Beiräte unterstützen den Vorstand in Fachfragen oder Projekten des Vereins. Der Vorstand kann Beiräte mit Rede-, aber ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen laden.

(2) Beiräte können in ihrem Aufgabengebiet Sitzungen einberufen, für die analoge Vorgaben wie für Vorstandssitzungen gelten (§ 11). Diese Sitzungen haben nur beratende oder vorbereitende Aufgaben. Dem Vorstand ist über die Einberufung von Sitzungen Kenntnis zu geben und über Inhalte und Ergebnisse zu berichten.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das laufende und nächste Geschäftsjahr,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der zwei Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschluss übertragen werden.

(3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jeweils ein gesetzlicher Vertreter jedes gewerblichen Mitglieds eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Vereinsmitglieder.

(5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Eine Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(8) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Entschädigungen

- (1) Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.
- (2) Aufwandsentschädigungen können durch Beschluss des Vorstands über Art und Höhe gewährt werden.
- (3) Bare Auslagen sind zu erstatten.

§ 16 Mittel des Vereins

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Zuschüssen und Spenden aufgebracht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen gemäß § 15, Entschädigungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Kassenführung

- (1) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte laufend Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung und Unterschrift des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (2) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu gilt die in § 14 festgelegte Stimmenmehrheit. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam berechnigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt nach Beschluss der Mitgliederversammlung das Vermögen des Vereins an einen etwaigen Folge-Verein oder an die Gemeinde Oberschleißheim, die es dann ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen, Inkrafttreten

- (1) In dieser Satzung sind alle Personen in der männlichen Form angesprochen. Diese Form ist zur Vereinfachung gewählt. Alle Angaben gelten selbstverständlich auch für weibliche Personen.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2015 beschlossen.
- (3) Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.